BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 6/06 B

L 18 KN 70/03 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 64/01 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 8.11.2005 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Kläger könne zwar nicht mehr seinen bisherigen Beruf als Hauer ausüben, er sei aber sowohl nach seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen als auch sozial zumutbar auf die Tätigkeiten des Teilemontierers in der Metall- und Elektroindustrie und des Zigarettenautomatenauffüllers verweisbar. Für beide Tätigkeiten seien Arbeitsplätze im nennenswerten Umfang vorhanden.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, auf Divergenz sowie auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung iS der so genannten Breitenwirkung *(zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

5 Der Kläger bringt vor, das LSG habe die Rechtsfrage, "ob die rentenrechtliche Verweisung Versicherter auf die Tätigkeit des Zigarettenautomatenauffüllers unabhängig von einer von dem Versicherten zu treffenden und zu offenbarenden, individuellen Gewissensentscheidung verfassungswidrig und unzulässig ist", verneint. Gleichzeitig und inzidenter habe das LSG die weitergehende Rechtsfrage, "ob die rentenversicherungsrechtliche Verweisung Versicherter auf solche Tätigkeiten, deren Ausübung gesetzlich nicht verboten ist, unabhängig von einer von dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

Versicherten zu treffenden und zu offenbarenden, individuellen Gewissensentscheidung gleichwohl verfassungswidrig und unzulässig sein kann", ebenfalls verneint. Dem Vortrag des Klägers ist zu entnehmen, dass er die vom LSG verneinten Rechtsfragen als solche von grundsätzlicher Bedeutung ansieht. Der Kläger hat aber die Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Rechtsfragen nicht dargetan.

6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11).* Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8),* es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65).* Das ist hier nicht geschehen.

7 Der Kläger befasst sich im Wesentlichen mit der verfassungsrechtlichen Frage, ob die Verweisung eines Versicherten auf die Tätigkeit eines Zigarettenautomatenauffüllers bzw auf eine Tätigkeit, deren Ausübung nicht verboten ist, mit dem Grundrecht der Gewissensfreiheit *(Art 4 Abs 1 Grundgesetz - GG)* vereinbar sei. Seine diesbezüglichen Ausführungen lassen aber die Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Tragweite dieses Grundrechts vermissen. Zwar gibt die Beschwerdebegründung zu erkennen, dass der Kläger die aufgeworfenen Fragen noch nicht anhand der Urteile des BSG vom 23.6.1982 *(BSGE 54, 7 = SozR 4100 § 119 Nr 19)* und vom 18.2.1987 *(BSGE 61, 158 = SozR 4100 § 119 Nr 30)* für geklärt hält, weil es sich hierbei nicht um die Rechtsprechung zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern zur Arbeitslosenversicherung gehandelt habe. Der Kläger ist aber nicht auf die umfangreiche Rechtsprechung des BSG zur Zumutbarkeit von Verweisungsberufen eingegangen, wenn die bisherige Berufstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann *(zB BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 61 mwN)*; er hat aus dieser Rechtsprechung auch keine Grundsätze zitiert, die gegen die vom LSG befürwortete Übernahme von Rechtsprechung zur Arbeitslosenversicherung sprechen würden. Vor allem aber hat er es unterlassen, sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Grundrecht der Gewissensfreiheit auseinanderzusetzen *(zB BVerfG SozR 4100 § 119 Nr 22; NVwZ 2000, 909)*. Der Kläger beschränkt sich lediglich auf die Darstellung der eigenen Rechtsauffassung, wonach die Verweisung eines Versicherten auf die Tätigkeit eines Zigarettenautomatenauffüllers gegen Art 4 Abs 1 GG verstoße. Auch wenn der Kläger darauf verweist, dass diese Tätigkeit bislang noch nicht Gegenstand von Entscheidungen des BVerfG und auch des BSG gewesen sei, so enthebt ihn dies nicht der Pflicht, näher darzulegen, weshalb die aufgeworfene Rechtsfrage anhand anderer zu Art 4 Abs 1 GG ergangener Entscheidungen nicht zu beantworten sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

8 Die in der Rechtsprechung des BSG aufgestellten Anforderungen an die Darlegungspflicht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde begegnen keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere verstößt es nicht gegen Art 19 Abs 4 GG, wenn das BSG seine wesentliche Aufgabe in der Wahrung und Fortentwicklung des Rechts sieht und deshalb die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde ua davon abhängig macht, dass der Beschwerdeführer in der Auseinandersetzung mit der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Erforderlichkeit einer erneuten Entscheidung des Revisionsgerichts aufzeigt *(vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48; SozR 3-1500 § 160a Nr 6, 7, 31; SozR 4-1500 § 160a Nr 12)*.

9 Eine weitere Rechtsfrage sieht der Kläger in der Fragestellung, "ob Versicherte ohne nähere Prüfung des tatsächlichen Verhältnisses zwischen Arbeitsstunden und Arbeitsentgelt auch auf solche Tätigkeiten verwiesen werden können, bei denen sich die Vergütung ausschließlich nach dem Umfang der ihnen zugewiesenen Tätigkeitsfelder und Arbeitsaufgaben, nicht aber nach der Zahl der Arbeitsstunden, richtet".

10 Die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage ist ebenfalls nicht ausreichend dargetan, weil auch hier Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit fehlen, die überdies eine genauere Herausarbeitung der Fragestellung erfordert hätten. Im Ergebnis möchte der Kläger der tatsächlichen Feststellung des LSG die Grundlage entziehen, er sei dem von der Tätigkeit des Zigarettenautomatenauffüllers ausgehenden Zeitdruck bzw ihrem faktischen zeitlichen Umfang gesundheitlich gewachsen, und kleidet die sich daraus ergebende Forderung nach Ermittlung der zeitlichen Anforderungen der Verweisungstätigkeit in eine Rechtsfrage. Dass diese sich angesichts der bereits jahrzehntelangen Rechtsprechung des BSG zu Fragen der Berufsunfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit und der daraus folgenden "Verweisungsproblematik" nicht beantworten lasse, hätte der Kläger näher dartun müssen. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, dass sich der Kläger bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung aufzufinden und zu verwerten - etwa anhand der Diskussion um die Bedeutung der sachverständig festgestellten Unzumutbarkeit von Arbeitsleistungen im Akkord oder unter Zeitdruck *(vgl BSG vom 20.10.2004 - B 5 RJ 48/03 R - JURIS RdNr 19; BSGE 81, 15, 20 f = SozR 3-2200 § 1247 Nr 23 S 70 f)*.

11 Schließlich bringt der Kläger vor, das LSG habe die Rechtsfrage bejaht, "ob Versicherte bereits deswegen auf eine andere Tätigkeit innerhalb von drei Monaten zumutbar verweisbar sind, wenn hinsichtlich der Ausbildung zum bisherigen Hauptberuf und hinsichtlich der Ausbildung zur Verweisungstätigkeit erlernte bzw zu erlernende Grundkenntnisse vergleichbar sind". Abgesehen davon, dass es wiederum in erster Linie um die tatsächliche Feststellung der Zumutbarkeit geht, ist auch hier das Fehlen einschlägiger Rechtsprechung nicht plausibel dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

12 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau der Beschwerdeführer eine Abweichung sieht. Dazu muss er darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten ist. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht dagegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufungsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe *(vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN)*. Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

13 Nach dem Vorbringen des Klägers vertritt das LSG die Rechtsauffassung, "dass es zur Bestimmung einer Verweisungstätigkeit bereits ausreichend ist, dass auf einen Tätigkeitsbereich verwiesen wird". Dieser Rechtsauffassung stehe der vom BSG entwickelte Rechtssatz entgegen, "dass bei der Verweisung von Angehörigen der ersten beiden Berufsgruppen die in Frage kommenden Verweisungstätigkeiten konkret zu benennen sind *(BSG SozR 2200 § 1246 RVO Nr 75 und 117)*".

14 Mit der Gegenüberstellung dieser beiden Rechtssätze ist die Divergenz jedoch nicht dargetan. Der vom Kläger behauptete Widerspruch wird bereits deshalb nicht deutlich, weil er den Rechtssatz des BSG völlig losgelöst aus dem Sachzusammenhang wiedergegeben hat, sodass nicht erkennbar ist, ob die gegenübergestellten Entscheidungen Aussagen zu vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen treffen. Der Umstand, dass das BSG in einer anderen Entscheidung "Revisions- und Überwachungsarbeiten" nicht als hinreichend konkret benannte Verweisungstätigkeit angesehen habe, hat mit dem vom LSG herangezogenen Beruf des Teilezurichters nichts gemeinsam.

15 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist *(zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 S 6 mwN)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

16 Soweit der Kläger die Unzulänglichkeit der Sachaufklärung einwendet, benennt er § 106 SGG als verletzte Norm. Dieser regelt die Sachaufklärungspflicht jedoch nicht. § 106 Abs 1 SGG sieht Hinweispflichten des Vorsitzenden vor; Abs 2 verpflichtet ihn, bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen, wobei sich aus Abs 3 ergibt, welche Maßnahmen zu diesem Zweck in Betracht kommen. Die umfassende Pflicht zur Sachaufklärung ergibt sich aus § 103 SGG, dessen Verletzung der Kläger unter Berücksichtigung seiner Ausführungen sinngemäß rügt.

17 Wird als Verfahrensmangel ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können *(zu den Darlegungserfordernissen bei Aufklärungsrügen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN).* Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

18 Der Kläger rügt mehrere Verstöße gegen die Sachaufklärungspflicht durch das LSG. Es habe die tarifliche Einordnung der Tätigkeit der Zigarettenautomatenauffüller, deren maßgebliche Arbeitszeiten und Arbeitsinhalte sowie den Zusammenhang zwischen diesen Faktoren nicht ausreichend ermittelt. Für alle drei Sachaufklärungsrügen gilt, dass der Kläger keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt hat, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe, sodass die behaupteten Verfahrensmängel schon aus diesem Grunde nicht ausreichend dargetan sind.

19 Die schließlich vom Kläger gerügte Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs *(§ 62 SGG, Art 103 GG)* liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist *(vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13)* oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12).* Dementsprechend sind Überraschungsentscheidungen verboten, die insbesondere dann drohen, wenn der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung, etwa durch das Auftauchen neuer, bisher nicht erörterter Gesichtspunkte, eine unerwartete Wendung nimmt. In

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

derartigen Fällen muss vom Gericht deshalb sichergestellt werden, dass sich die Beteiligten sachgerecht zum Prozessstoff äußern können *(vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN)*. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 36)*. Darüber hinaus ist für die Zulässigkeit einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer dargelegt hat, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen *(BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 62 RdNr 11c)*.

20 Der Kläger trägt zur Begründung seiner Gehörsrüge vor, mit Verfügung vom 27.10.2005 habe das LSG das berufskundliche Gutachten des Sachverständigen B. vom 27.6.2005 kommentarlos übersandt. Es sei nicht ersichtlich gewesen, ob und auf welche der genannten Tätigkeiten das LSG beabsichtigt habe, ihn zu verweisen. So habe nur äußerst knapp zu den Unterlagen Stellung genommen werden können. Wäre absehbar gewesen, dass das LSG auch auf den Teilemontierer bzw den Teilezurichter in der Metall- und Elektroindustrie verweise, so wäre ein Beweisantrag gestellt worden.

21 Dieses Vorbringen genügt den genannten Zulässigkeitsanforderungen nicht.

22 Es fehlen bereits Ausführungen dazu, weshalb es dem Kläger nicht möglich gewesen sei, zu einer Verweisung auf die Tätigkeit als Teilezurichter in der Metall- und Elektroindustrie vor Abschluss der mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen. Ebenso wenig geht die Beschwerdebegründung darauf ein, weshalb er nicht vorsorglich einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat, um eine Klärung des Berufsbilds des Teilezurichters zu erreichen. Zielt nämlich ein Vortrag ausschließlich auf eine weitere Beweiserhebung, so hat jedenfalls ein rechtskundig vertretener Kläger nur dann alles getan, um die Berücksichtigung seines Vorbringens zu sichern, wenn er auch einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag stellt *(vgl nochmals BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22)*. Weiter hat der Kläger nicht dargetan, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, im Rechtsgespräch vor dem Berufungsgericht dessen Rechtsauffassung zu den in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten zu erfragen, falls dieses nicht von sich aus hierauf zu sprechen gekommen sein sollte.

23 Mit seiner abschließend vorgetragenen Rüge, das Berufungsurteil habe sich mit seinen Ausführungen im Schriftsatz vom 7.11.2005 nur mangelhaft auseinandergesetzt, macht der Kläger im Grunde eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend. Danach hat ein Urteil die maßgeblichen Entscheidungsgründe zu enthalten. Wie der Kläger eingangs seiner Beschwerde referiert, ist das Berufungsurteil auf die Äußerungen des Sachverständigen B. eingegangen und hat seine Entscheidung unter anderem auf dessen Aussagen gestützt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

somit die Einwände im Schriftsatz vom 7.11.2005 nicht für überzeugend gehalten. Letztlich kritisiert der Kläger, dass das Berufungsgericht zu einer anderen Tatsachen- bzw Beweiswürdigung *(§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG)* gekommen ist als er selbst. Auf dieses Vorbringen kann aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Im Übrigen kommt es auf die Verweisungstätigkeit als Teilezurichter in der Metall- und Elektroindustrie nicht an, nachdem sich die auf die andere vom LSG genannte Verweisungstätigkeit zielenden Rügen als unzulässig herausgestellt haben.

24 Von einer weiteren Begründung wird gemäß §160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.

25 Auf den Schriftsatz des früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 28.2.2007 - eingegangen beim BSG am 2.3.2007 - ist nicht weiter einzugehen, weil dieser Schriftsatz erst nach Ablauf der Begründungsfrist vorgelegt worden ist. Nach Ablauf der Begründungsfrist eingehende neue selbstständige Begründungen sind unbeachtlich. Zwar bleibt die Möglichkeit, eine fristgerechte Begründung zu verdeutlichen und zu erläutern *(Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 160a RdNr 13d; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kapitel RdNr 175 mwN)*. Diese Möglichkeit kann aber nicht dazu führen, einer bei Ablauf der Begründungsfrist nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde durch Nachschieben einer nunmehr formgerechten Begründung zur Zulässigkeit zu verhelfen.

26 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

27 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS